

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1903

55 (1.7.1903)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 55.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Streuband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 3.60 Mk.
pro Jahr.

Juli 1903.

Anzeigen kosten die viergespaltene
Reitzelle oder deren Raum 12 Pf.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

5. Jahrg.

Inhalt: 1. Verbandsversammlung des badischen Sparkassenverbandes. 2. Einiges über die Verhältnisse der benachbarten schweizer. Geldinstitute, deren Geschäftskreis auf eine größere Anzahl von Gemeinden des badischen Oberlandes sich erstreckt. 3. Zwei Anfragen nebst Antworten. 4. Das Wichtigste aus dem neuen Krankencräftigungsgeles. 5. Erlasse, Entscheidungen u. dergl. 6. Verschiedenes. 7. Anzeigen.

Verbandsversammlung des bad. Sparkassenverbandes.

Der bad. Sparkassenverband hielt am 16. Mai in Rastatt seine ordentliche Jahresversammlung ab. In Gemangelung wichtiger Verhandlungsgegenstände war 1902 die Jahresversammlung ausgefallen. Für die am 16. Mai nach Rastatt berufene Versammlung war neben dem Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit in den zwei Jahren ein Referat des Bürgermeisters Dr. Thoma-Freiburg im Breisgau über die Rechtsverhältnisse der Amortisationshypotheken, eine Verhandlung über den Erlaß des Ministeriums betreffs Aufbewahrung der Dienstiegel der Kommunal-Sparkassen, von wesentlichem Interesse, die übrigen Punkte der Tagesordnung betrafen Formalien und etwaige Wünsche oder Anträge aus der Versammlung heraus.

An den Verhandlungen, denen eine Vorstandssitzung vorangegangen war, nahm für die Regierung Ministerialrat Weingärtner teil. Der Vorsitzende, Bürgermeister Siegrist-Karlsruhe, erwähnte in dem von ihm erstatteten Bericht, daß das Ministerium den Sparkassen nicht gestatten wolle, Grundschuldausleihungen zu vollziehen, da bei diesen kein persönlicher Gläubiger vorhanden sei. Wenn auch der Fall praktisch selten vorkomme, so liege doch ein sachlicher Grund für die Ausschließung der Grundschuld nicht vor, und es sei daher zu wünschen, daß die Regierung ihren ablehnenden Standpunkt einer Revision unterziehe.

Weiter erwähnte der Vorsitzende, daß das Ministerium im Aufsichtswege angeordnet habe, daß die Sparkassen Hypotheken nur auf Grund amtlicher Schätzungen bewilligen dürfen, obgleich die amtliche Schätzung nach dem geltenden Recht nicht mehr vorgeschrieben, sondern ins Ermessen der Beteiligten gestellt sei. Nach wie vor müsse allerdings den Sparkassen dringend empfohlen werden, ihren Ausleihungen amtliche Schätzungen zu Grunde zu legen. Aber einen Zwang hierzu auszuüben, siehe der Aufsichtsbehörde

gefehlich, nicht zu. Auch bestehen ja die amtlichen Schätzungen in Norddeutschland nicht, und es könnte also entweder eine Sparkasse in ein solches Gebiet ein Darlehen nicht geben, oder es müsse dann dort Privatschätzung zugelassen werden.

Der Regierungsvertreter glaubte, die Rechtsfrage sollte nicht in den Vordergrund gestellt werden, die amtlichen Schätzungen seien eine sehr wertvolle Einrichtung, auf deren Benutzung durch die Sparkassen die Regierung bestehen müsse.

Ein weiterer Punkt des Jahresberichtes behandelte die Frage der Verbandsrevision, die vom Verbandsangeordnet werden sollte unter der Voraussetzung, daß die Aufsichtsbehörde dann Erleichterungen in der Art und Weise der staatlichen Kontrolle zugehe.

Die Regierung scheint jedoch an den bisherigen Einrichtungen festzuhalten und die Verbandsrevision für unnötig zu erachten, obgleich der Vorsitzende sehr treffend erläuterte, daß der Verbandsrevisor nicht nur die Rechnungen prüft und die Anwendung von Gesetz und Verordnung kontrolliert, sondern als erfahrener Sparkassenmann, der in zahlreiche Sparkassen des Landes käme, in erster Linie Berater der Sparkassen sein würde.

Ueber den Stand des Verbandes wurde berichtet, daß jetzt 79 Sparkassen demselben angehören und das Einlagekapital nunmehr wohl 400 Millionen überschritten habe. Dabei wurde auch bemerkt, daß die Kreditgenossenschaften des Landes laut Statistik 125 Millionen Ausleihungen haben und sich in bedeutendem Wachstum befinden, was von den Sparkassen nicht unbeachtet bleiben dürfe.

Dr. Thoma bemerkte einleitend, daß er nicht über die Amortisationshypothek an sich zu referieren habe, sondern nur über die Rechtsverhältnisse der Amortisationshypotheken. Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze ließen manche Streitfrage über diese Hypotheken offen und es seien schon widersprechende Entscheidungen ergangen.

Besonders über den Begriff der Nebenleistung beständen Meinungsverschiedenheiten, da die Terminologie der Gesetze hierin nicht einheitlich sei und die Kapitalamuitäten bald als Neben-, bald als Hauptleistung behandelt werden.

Es kann hier nicht näher auf Dr. Thoma's gründliches Referat eingegangen werden; er zeigte in demselben alle Punkte, welche zu Zweifeln und Gefahren Anlaß geben können, und empfahl dagegen entsprechende Vorsichtsmaßregeln.

Wir halten es für sehr wünschenswert, wenn die Thoma'schen Ratschläge gedruckt und den Sparkassen zugänglich gemacht würden, besonders für die kleinen Kassen, die keine Juristen in der Leitung haben. (Nach Erscheinen des Dr. Thoma'schen Referats werden wir auf dieses näher zurückkommen. Die Schriftl.).

Ein eigentümlicher Beratungspunkt war die Verordnung über die Verwahrung der Dienstiegel. Das Ministerium hat eine Verordnung erlassen, wonach der Vorsitzende der Sparkassenbehörde das Siegel zu verwahren hat, weil es annahm, das Siegel solle nur zu Urkunden verwendet werden, welche der Vorsitzende unterzeichnen muß. Die Sparkassen-Verwaltungen brauchen das Siegel aber auch sonst vielfältig, und so kommen sie in die Lage, gegen die Verordnung zu verstoßen, wollen sie sich nicht erheblichen Störungen ihres Geschäftsganges aussetzen. Es wird daher ein Beschluß dahin gefaßt, das Ministerium zu ersuchen, daß es den Verwaltungen gestatte, nötigenfalls anderen Beamten die Siegelbewahrung anzuvertrauen.

Die Versammlung und namentlich die Diskussion mit dem Regierungsvertreter verlief ebenso wie auch

der äußere festliche Teil sehr animiert, und die zahlreichen Vertreter der Sparkassen haben sich durch Meinungsaustausch vielfältig gegenseitig belehrt und angeregt. Nächstes Jahr wird man in Säckingen tagen.

Einiges über die Verhältnisse der benachbarten Schweizer Geldinstitute, deren Geschäftskreis auf eine größere Anzahl von Gemeinden des badischen Oberlandes sich erstreckt.

(Fortsetzung und Schluß.)

D. Sparkasse Steckborn.

Die Kasse wurde unter der Firma „Leih- und Sparkasse Steckborn“ im Jahre 1874 von einer Aktiengesellschaft gegründet mit einem Grundkapital von 500 000 Mk. Ueber den Geschäftskreis der Kasse ist in den Statuten gesagt, daß die Verwaltung zu allen Geschäften befugt sei, welche in Uebereinstimmung mit dem Zwecke der Anstalt geeignet sind, derselben die erforderliche Existenzfähigkeit zu verschaffen.

Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Direktion, der Kassier und die Rechnungsrevisoren. Der sich ergebende Reingewinn wird nach Abzug der Ueberweisungen an den Reservefond, an die Aktionäre in Form von Dividenden verteilt.

Ueber den Umfang des Geschäftsbetriebs gibt die nachstehende Darstellung Auskunft:

Bilanz pro 31. Dezember 1902.

Aktiva.					Passiva.				
	Fr.	R.	Zinsfuß %	Ertrag %		Fr.	R.	Zinsfuß %	Lasten %
Kassa	119,689	—	—	—	Aktien-Kapital	500,000	—	—	7,99
Darlehen auf Hypothek	3,366,695	80	4 1/2—5	4,62	Reservefond	165,000	—	—	7,99
Kaufschuldbriefe	2,455,368	78	4 1/2—5	4,94	Sparkassa-Einlagen	457,721	32	3 3/4	3,64
Darlehen gegen Bürgschaft und Hinterlage					Obligationen	5,516,830	—	3 3/4—4 1/4	4,07
a) gegen Bürgschaft Fr. 393,113,43					Konto-Korrent-Kreditoren	601,592	97	—	3,69
b) „ Hinterlage Fr. 271,712,85	64,826	28	4 1/2—5	4,56	Agio-Konto (Reserve für Markwährung)	54,500	—	—	—
Konto-Korrent-Debitoren	454,800	55	—	4,92	Zinsen-Konto (ausstehende Passiv-Zinse)	111,212	10	—	—
Banken	78,422	09	—	1,88	Gewinn- u. Verlust-Konto (Reingewinn p. 1902) nebst Saldo letzter Rechnung	52,911	56	—	—
Wechsel									
a) Diskonto-Wechsel Fr. 52,171,—									
b) Inkasso-Wechsel Fr. 43,532,75	95,703	75	—	6,40					
Mobilien	1	—	—	—					
Wertschriften	10,196	—	—	—					
Liegenschaften	6,050	—	—	—					
Zinsen-Konto (außenstehende Aktiv-Zinsen)	208,014	70	—	—					
	7,459,767	95				7,459,767	95		

Der Reingewinn für 1902 bezieht sich auf rund 46 000 Fr., wovon 30 000 Fr. den Aktionären und 15 000 Fr. dem Reservefond zugewiesen wurden.

E. Leih- und Sparkasse Dieffenhofen.
Die Kasse wurde in den sechziger Jahren von einer Aktiengesellschaft gegründet.

Ueber den Geschäftsumfang ist Näheres aus folgender Darstellung zu entnehmen:

Verkehrs-Bilanz.

Aktiven.	Bestand mit 30. Juni 1902		Zinßfuß %	Passiven.	Bestand mit 30. Juni 1902		Zinßfuß %
	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	
Banken	98,573	30	—	Attien-Kapital	250 000	—	—
Kassa	44,086	90	—	Konto-Korrent-Kreditoren	682,645	61	3 1/4
Konto-Korrent-Debitoren	191,398	08	4 1/4—5	Sparkasse	883,960	40	3 1/2
Darleihen	2,332,007	16	4 1/4—5	Obligationen	3,560,350	—	4
Kaufschulden	2,711 622	89	4 1/4—5	Dividendenreserve	10,000	—	—
Verwaltungsgebäude	10,000	—	—	Spez.-Reserve für Kursdifferenzen	25,000	—	—
Wertschriften	126,900	—	—	Ordentliche Reservefond	125,000	—	—
Wechsel	3,161	65	—	Gewinn- u. Verlust-Konto	35,626	—	—
Zinsen	54,832	25	—				
	5 572,582	23			5,572,582	23	

Von dem Reservefond, der sich 1901/02 auf rund 32 000 Mk. bezifferte, wurden 7 Prozent Dividende den Aktionären und 10 000 dem Reservefond zugewiesen, während der Rest in nächste Rechnung übertragen wurde.

Von besonderem Interesse ist die Bemerkung in dem Rechenschaftsbericht, daß der Mehrbetrag der Aktiven in Markwährung gegenüber den Passiven in gleicher Währung 1 571 916 Mk. betrage.

Bei einer Vergleichung der oben mitgeteilten Rechnungsergebnisse mit denjenigen der Sparkassen des bad. Oberlandes fällt besonders auf, daß die Jahresüberschüsse bei den schweiz. Kassen erheblich höher sind, als bei den bad. Kassen. Der Hauptfache nach wird dies auf den bei den schweiz. Kassen zugelassenen Kontokorrent-Verkehr, dann aber auch darauf zurückzuführen sein, daß die ersteren Kassen erhebliche Summen in hoch verzinslichen Liegenschaftskaufschillingen bei uns angelegt haben und auch sonst gut verzinsliche Kapitalanlagen bei uns bewirken.

In der Beleihungsgrenze gehen die schweiz. Kassen oft bis zu 80 Proz. des Schätzungswertes und noch höher, stellen aber in diesen Fällen regelmäßig die Bedingung, daß in den folgenden 2—3 Jahren alljährlich am Kapital ein bestimmter Betrag abbezahlt werden müsse. Je weiter die Kasse in der Beleihung geht, desto höher sind die Zinsen aus der Schuldsomme.

Durch die größere Bewegungsfreiheit der schweiz. Kassen ist den bad. Sparkassen manche Kapitalanlage, die sie recht gerne bewirken würden, bei den strengen Statutenbestimmungen — Beleihung nur bis zu 50 oder 60 Proz. des Schätzungswertes — aber nicht machen dürfen, unmöglich. Leute, die mit geringen Vermitteln bauen, scherecken vor den hohen Zinsen, die sie an die schweiz. Kassen entrichten müssen, nicht zurück, wenn sie nur eine möglichst hohe Geldsumme auf Hypothek erhalten. Gibt man einem solchen Geldsuchenden den Rat, sich die erforderliche Summe neben Verpfändung seines Grundstücks durch Einlegung eines Schuldscheins mit guter Bürgschaft zu verschaffen, so findet man selten Anklang, denn entweder sind Bürgen schwer erhältlich oder der Schuldner sucht fremde Hilfe zu vermeiden, wenn er den erwünschten Gelddbetrag sonstwo erhalten kann.

Wesentlich gefördert wird die Tätigkeit der schweiz. Kassen durch das im bad. Oberland weit verzweigte Agentennetz. Es soll schon vorgekommen sein, daß nach stattgehabten Liegenschaftsveräußerungen betreffs der Abtretung von Kaufschillingen sogar Gemeindefunktionäre ihren Einfluß zu Gunsten der schweiz. Kassen geltend machten, während die benachbarte bad. Sparkasse beim Mangel entsprechender Anlagegelegenheit gezwungen war, erhebliche Summen auf längere Zeit zu 2—3 Proz. bei Banken anzulegen.

Anfrage.

Genügt zur Gründung eines Gaswerksreservefonds die Genehmigung des Bürgerausschusses oder ist hierzu auch die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich?

Meine Ansicht geht dahin, daß nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses der Wirtschaft Einnahmen für gedachten Zweck entzogen werden dürfen. Ist Betreffs der Ueberweisung an den Fond ein bestimmter Prozentsatz an Betriebsüberschüssen festgesetzt, so bedarf jede Aenderung dieses Satzes der Genehmigung des Bürgerausschusses.

Antwort.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben städtischer Gaswerke und die Art der Verwendung ihrer Betriebsüberschüsse werden jeweils die Gemeindevoranschläge Bestimmung treffen. Es wird sich mithin auch aus den Voranschlägen ergeben, ob und in welchem Umfange Mittel zu Kapital angelegt, d. h. dem etwa zu bildenden Gaswerksreservefond, überwiesen werden sollen. Mit der Genehmigung des Voranschlags genehmigt der Bürgerausschuß auch die Gründung eines Reservefonds bzw. die voranschlagsmäßigen Zuführungen zu solchen. Mfr.

Anfrage.

Die Städt. Sparkasse X. beabsichtigt eine Einlage bei der Sparkasse Y. auf Sparkassenbuch zu machen.

Fällt diese Kapitalanlage unter § 14 Ziffer 3 des Sparkassen-Gesetzes, oder ist hierzu die Staatsgenehmigung erforderlich?

Wir bitten ergebenst um baldgefällige Beantwortung.

Antwort.

Sofern die Einlage bei einer Sparkasse mit Gemeindebürgerschaft gemacht wird, greift § 14 Absatz 1 Ziffer 3 des Sparkassen-Gesetzes Platz. Wfr.

Das Wichtigste aus dem neuen Krankenversicherungs-gesetz.

Kein anderes deutsches Reichsgesetz wurde schon so oft verbessert, als das Krankenversicherungsgesetz. Der Grundgedanke bei allen Abänderungen war: die Leistungen der Krankenkassen zu erhöhen. Um ihnen diese Leistungsfähigkeit aber zu ermöglichen, sind selbstredend Beitragssteigerungen der Versicherten, wie auch der zu $\frac{1}{3}$ am Kassenbeitrag beteiligten Arbeitgeber unvermeidlich.

Diesmal wurde außerdem noch der Personenkreis der Versicherten erweitert, indem der reichsgesetzliche Versicherungszwang auch auf die Handlungsgehilfen ausgedehnt wurde. Die Befugnis, die Handlungsgehilfen und Lehrlinge mit einem Jahresgehalt bis zu 2000 Mk. dem Versicherungszwang durch statutarische Bestimmung zu unterstellen, war den Gemeinden bereits im Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 erteilt. Die Gemeinden haben sich aber der ihnen zugefallenen Aufgabe nicht in dem für die Handlungsgehilfen wünschenswerten Umfange angenommen. Nur in etwa 150 Städten wurde der Versicherungszwang ortstatutarisch auf die Handlungsgehilfen ausgedehnt. Die Krankheitsstatistik weist immer größeren Ziffern auf die Notwendigkeit des reichsgesetzlichen Versicherungszwanges der Handlungsgehilfen hin, der übrigens erst nach langem Zögern der Reichsregierung und erst in der dritten Lesung der Gesetzesnovelle, die vom 25. Mai 1903 datiert und am 1. Januar 1904 in Kraft tritt, ausgesprochen wurde.

Das Wichtigste aus dieser Gesetzesänderung, die alle Versicherten angeht, ist, daß die Krankenunterstützung von bisher 13 auf nunmehr 26 Wochen ausgedehnt ist, ja es können Ortskrankenkassen die Dauer der Krankenunterstützung sogar bis zu einem Jahr ausdehnen.

Besondere Vergünstigungen sind außerdem den von Mutterfreunden gesegneten weiblichen Versicherten gewährleistet; sie werden statt 4, künftig 6 Wochen nach der Niederkunft unterstützt.

Eine weitere Neuerung bringt die Bestimmung, daß der Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter nicht bloß wie bisher „nach Anhörung der Gemeindebehörde“, sondern erst festgesetzt wird, „nachdem Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und der beteiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben worden ist.“ Das ist wichtig; denn dieser „ortsübliche Tagelohn“ bildet die Grundlage für die nach Prozenten des ortsüblichen Tagelohns geschehende Berechnung der Versicherungsbeiträge.

Wie schon angedeutet, muß den erhöhten Unterstützungen durch die Krankenkassen eine angemessene Steigerung der Versicherungsbeiträge, wovon wie bisher der Versicherte $\frac{2}{3}$, der Arbeitgeber $\frac{1}{3}$ trägt, entsprechen. Ergibt sich nämlich aus den Jahresabzählungen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge nicht ausreichen (und das wird in der Regel wohl bald der Fall sein), so sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Erhöhungen gestattet.

Weiter durften die dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Forderungen bisher nur unter äußerst

beschränkten Verhältnissen verpfändet oder übertragen werden. Hierin sind nun Erweiterungen im eigenen Interesse der Versicherten zugestanden worden. Die Übertragung der dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Ansprüche auf Dritte, sowie die Verpfändung hat künftig soweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt: 1) Zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Unterstützung von dem Arbeitgeber, einem Kassenvorstand oder Mitglied gegeben wurde; 2) zur Deckung der im Parag. 850 Abs. 4 der Zivilprozessordnung genannten Unterhaltsbeiträge an Familienangehörige.

Auch dürfen die Ansprüche auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, Vorschüsse und Selbststrafen der Krankenkassen aufgerechnet werden. Ausnahmsweise darf der Berechtigte sogar den Anspruch ganz oder zumteil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.

Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

Die Gemeinde X., des Amtes Y. erstellte im Jahre 1902 eine Wasserleitung. Ein Bürger der Gemeinde, dessen Gehöfte ungefähr $\frac{1}{2}$ Stunde vom Orte entfernt liegt, konnte an die Wasserleitung nicht angeschlossen werden, dagegen wird er als Bürger von X. wie die Uebrigen zu den Kosten beigezogen. Er glaubte nun, dafür, daß er den Vorteil des Wasserbezuges durch die neu erstellte Leitung nicht habe, eine gewisse Entschädigung beanspruchen zu können.

Der Gemeinderat hatte ihm als Abfindungssumme 600 Mk. angeboten. Auf den Vorschlag des Bürgers, ihm anstelle der Wasserleitung seinen jetzigen Brunnen neu und massiv herzurichten, was etwa 1100 bis 1200 Mk. kosten würde, ging der Gemeinderat dagegen nicht ein. Der Bürger wandte sich darauf zur Prüfung der Berechtigung seines Anspruchs an das Amt, worauf demselben folgender Bescheid wurde:

„Auf Ihre hier zu Protokoll gegebene Anfrage, ob Sie berechtigt seien, von der Gemeinde dafür, daß Sie von der neuerstellten Wasserleitung keinen Nutzen haben, eine Entschädigung zu verlangen, erwidern wir Ihnen, daß ein solcher Anspruch für Sie nicht besteht.“

Die Herstellung einer Wasserleitung gehört zu den eigenen Aufgaben der Gemeinde, bei deren Erfüllung das Interesse der Gesamtheit und nicht der Vorteil bestimmter Einzelnr in Betracht kommt, so daß Sie, wenn sich die Umlagen in folge der Neueinrichtung erhöhen sollten, (was ja in vorliegendem Falle nicht geschehen soll), als Angehöriger der Gemeinde an diesen Mehrkosten verhältnismäßigen Anteil zu nehmen hätten, gleichgültig, ob Sie persönlich einen Nutzen davon haben oder nicht. Dagegen ist die Gemeinde berechtigt, von den an die Leitung angeschlossenen Bewohnern des Dorfes als besondere Vergütung einen Wasserzins zu erheben, von dessen Zahlung Sie als Nichtbeteiligter befreit wären.

Eine Verpflichtung der Gemeinde also, Ihnen eine Entschädigung zu gewähren, besteht nicht.

Wer ist zur Erhebung des Sterbegeldes berechtigt?

Der klagende Armenverband hat die Frau J., welche unstreitig Mitglied der beklagten Ortskrankenkasse war, verpflegt und nach ihrem Tode die Beerdigung besorgt. Hierdurch sind 9,25 Mark ihrer Notwendigkeit und Angemessenheit nach nicht ange-

griffene Kosten entstanden. Der Kläger (Armenverband) fordert die Erstattung derselben von der Beklagten. Letztere wendet ein, sie habe das Sterbegeld in Höhe von 45 Mark bereits an den Ehemann der J. gezahlt, nachdem dieser erklärt habe, er werde die Beerdigung veranlassen.

Mit dieser Einrede kann die Beklagte nicht gehört werden. Der Kläger beruft sich mit Recht auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 12. April 1899 (Vd. 35, S. 371, Arb.-Verf. 1899 S. 527), welche einen völlig gleichen Fall behandelt. Darnach kann die Klasse Sterbegelder nur an denjenigen zahlen, welcher die Beerdigung besorgt hat, nicht an den, welcher sie zu besorgen verspricht.

Demgegenüber kommt die praktische Erwägung nicht in Betracht, daß die Angehörigen des Verstorbenen bei mangelndem Kredit auf die Auszahlung des Sterbegeldes vor der Beerdigung angewiesen sein können. Der Anspruch auf das Sterbegeld ist auf den Kläger in Höhe seiner Auslagen übergegangen, und mußte daher Verurteilung erfolgen. (Arbeiterversorgung.)

Straßengef. Bezug zu den Kosten eines Brückenneubaus.

Daß Brücken, welche sich im Zuge eines öffentlichen Weges befinden, dem Wege selbst, also bei Landstraßen der Landstraße, rechtlich gleich zu achten sind, hat der Gerichtshof schon wiederholt ausgesprochen. Verw.-Ger. S., 21. Januar 1903.

Beitrag der Gemeinde zum Schulaufwand.

Gegen die von dem Oberschulrat namens der Schulpfände ausgesprochene Wehnung des Antrags der Gemeinde, auf bisher von der Gemeinde vollzogene und als dotationsunfähig betrachtete Leistungen zu dem Volksschulaufwand zu verzichten, ist eine verwaltungsgerichtliche Klage nicht gegeben. Zwar ist die Frage, ob jene Leistungen der Gemeinde künftig weiter gewährt werden müssen oder in Wegfall kommen können, auf die Festsetzung des Staatsbeitrags (§ 78 Elementarunterrichtsgesetz) von Einfluß, insofern als beim Wegfall der Leistungen um den Betrag ihres Anschlags der nach § 72 Elementarunterrichtsgesetz von der Gemeinde aufzubringende Aufwand und folgerweise in entsprechendem Maße der Staatsbeitrag sich erhöhen würde, andernfalls aber der letztere unverändert bliebe (§ 73 a Elementarunterrichtsgesetz). Aber die Festsetzung des Staatsbeitrags ist nicht Gegenstand der Klage, und die mit der Klage angefochtene Entschließung des Oberschulrats stellt sich nicht als eine Vorentscheidung im Sinne des § 149, II 2 Elementarunterrichtsgesetz und bezw. § 46 der Vh.-V. vom 26. Juni 1892 dar. Die Zulässigkeit der Klage kann auch nicht auf § 4 Ziff. 2 Verw.-R.-Pfl.-G. gestützt werden, da der Oberschulrat durch seine Ablehnungserklärung nicht als Aufsichtsbehörde (dazu fehlt ihm die Zuständigkeit — § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Verw.-G.) der Gemeinde eine Leistung „aufgelegt“ hat. Da es sich nicht um eine aus dem Elementarunterrichtsgesetz abzuleitende Verpflichtung handelt, so kann ein Rechtsstreit darüber, ob jene Leistungen einen Bestandteil der Schulpfände bilden, nur vor dem bürgerlichen Richter zum Austrag gebracht werden.

(Verw.-G.-S., 25. Nov. 1902. Gemeinde Weiherg. Oberschulrat.)

Unfallversicherung: Betriebsunfall beim Holzabladen.

Der selbständige Landwirt M. ist am 25. April 1901 beim Holzabladen vom Wagen gefallen, brach

hierbei die Halswirbelsäule und starb am darauffolgenden Morgen. Sowohl die landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft als auf ergriffene Berufung das Schiedsgericht Karlsruhe lehnten den Anspruch der Witwe auf Gewährung der gesetzlichen Unfallentschädigung ab, weil der Verstorbene beim Abladen von Brennholz verunglückt sei und die Beschaffung von Brennmaterial zu den hauswirtschaftlichen Einrichtungen gehöre, auf welche sich die Versicherung für Betriebsunternehmer nicht erstrecke. Gegen die schiedsgerichtliche Entscheidung legte die Klägerin rechtzeitig den Rekurs ein, und machte zur Begründung geltend, daß der Verstorbene das Holz zu dem Zweck gekauft habe, um daraus Rebstecken für seinen Rebberg zu fertigen, und daß das Holz auch hierzu tatsächlich Verwendung gefunden habe. Nur der Rest sei zur Feuerung und zwar vorwiegend zum Kochen von Viehfutter verwendet worden. Durch die Beweisaufnahme wurden auch diese Behauptungen im wesentlichen als richtig dargetan. Namentlich versicherte der Zeuge R. eidlich, daß aus dem fraglichen Holz etwa 150 Rebpfähle, 50 Bohnenstecken und 12 bis 15 Baumpfähle nach dem Tode M's. gefertigt worden seien; der Rest, der zu Wellen geschnitten worden sei, sei nur ein kleiner Teil des Holzes gewesen. M. habe schon seit vielen Jahren derartiges Holz gesteigert, um daraus Pfähle und Steden zu gewinnen. Das letztere wird auch durch den Polizeidiener Sch. eidlich bestätigt. Der als Neffe der Klägerin unbeeidigte Zeuge Sch. macht im wesentlichen die gleichen Angaben wie Zeuge R., und gibt weiter an, M. habe ihm gerade mit Bezug auf das Holz, bei dessen Abladen er verunglückte, erklärt, er hätte das Holz nicht gesteigert, wenn er es nicht größtenteils zu Rebstecken hätte verwenden wollen. Nach diesen Zeugenaussagen mußte angenommen werden, daß das Holz mindestens zu einem erheblichen Teile zur Gewinnung von Rebpfählen, Bohnenstecken usw. gekauft war, und auch hierzu Verwendung fand. Das Abladen des Holzes, wobei der Ehemann der Klägerin die seinen Tod bedingende Verletzung erlitt, kann hiernach nicht als eine lediglich hauswirtschaftliche Tätigkeit oder eine solche, bei welcher die Rücksicht auf den landwirtschaftlichen Betrieb eine nur ganz nebensächliche Rolle spielt, betrachtet werden; das Holzabladen war vielmehr jedenfalls gleichzeitig auch eine Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betriebe des verstorbenen Ehemanns der Klägerin. Für einen hierbei sich ereignenden Unfall, der den Tod des Ehemanns zur Folge hatte, steht der Klägerin ein Anspruch auf Unfallentschädigung zu (§ 1 Abs. 1 und § 16 ff des landwirtschaftlichen Unf.-V.-G.); demgemäß wurde die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zur Leistung der gesetzlichen Unfallrente verurteilt.

Urteil des Landesversicherungsamts vom 11. Juli 1902.

Inval.-Rentengesuch des Tagelöhners S. H. von R. in R. betr.

An Tagelöhner S. H. in R. Wir müssen Ihr Gesuch um Invalidenrente abweisen, weil Sie die gesetzlich erforderliche Wartezeit von 200 anrechenbaren Beitragswochen nicht erfüllt haben. In den Karten 1—6 sind zwar im Ganzen 240 Marken geflekt, jedoch ist, da vom 14. Mai 1893 bis 16. Aug. 1900 gar nicht geflekt wurde, die Anwartschaft für die in den Karten 1—3 enthaltenen 123 Marken erloschen und zwar sowohl nach § 32 des alten, wie nach § 46 des neuen Gesetzes, da weder in vier aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die erforderlichen 47, noch in den in Betracht kommenden zweijährigen

Zeiträumen mindestens 20 Beitragswochen nachgewiesen sind. Vom Wiederbeginn der Markenklebung, das ist 16. August 1900 bis zum Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit, das ist Dezember 1902, ist eine neue Wartezeit nicht nachweisbar, das Gesuch somit unbegründet.

(Landesversicherungsanstalt.)

Anmerkung. Wenn in vorliegendem Falle während der vorgeschriebenen Zeit die zur freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses erforderliche Anzahl Marken eingeklebt worden wäre, so hätte die Zuweisung der Rente nicht dem geringsten Anstand begegnet. Es beweist dieser Fall wieder, wie notwendig es ist, die Versicherten beim Austritt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung auf die Bestimmungen hinsichtlich der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses aufmerksam zu machen. (Die Schriftl.).

Ortsstrafengesetz Art. 19.

Wenn die Neueinteilung eines Baugebiets nicht im gesetzlichen Verfahren nach dem D.-Strf.-G., sondern durch freie Uebereinkunft zwischen der Gemeinde und den beteiligten Grundeigentümern erfolgte, so haben Uer Klagen wegen Benachteiligung durch die angeblich rechtswidrige Art der Ausführung des Unternehmens die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden. Wurde die vereinbarte Neueinteilung durch das Min. des Innern gemäß Art. 19 D.-Strf.-G. für vollzugsreif erklärt, so findet die Klage vor dem Verw.-Ger. N. gleichwohl nicht statt; denn die Bestimmungen des Art. 15 D.-Strf.-G. finden auf solche Neueinteilungen nach dem Wortlaut und Zweck des Art. 19 a a D., der nur zur Erleichterung des Eigentumsübergangs und seiner Beurkundung (Art. 16, 17 D.-Strf.-G.) dient, keine Anwendung.

Verw.-Ger. N., 21. Februar 1903.

Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörden von Vertreibungen der Beamten.

Auf Grund des § 11 der Th.-V. vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betr., ist im Einverständnis mit den übrigen Ministerien bestimmt:

Wird ein (etatmäßiger oder nicht etatmäßiger) Beamter gemäß § 107 Abs. 2 R.-D. oder § 915 Z.-P.-D. in eines der daselbst vorgeschriebenen öffentlichen Schuldnerverzeichnisse eingetragen, so hat das N.-G., bei welchem das Verzeichnis geführt wird, der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Eintrage alsbald Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige erfolgt — wie im Falle des § 112 R.-D. und entsprechend dem § 21 Abs. 2 der D.-W. für die Gerichtsschreibereien — durch den Gerichtsschreiber.

Just.-Min. 2. Jan. 1903, Nr. 45348.

Erstattung doppelt gezahlter Wohnungsmiete.

Bezüglich des Anspruchs der Beamten auf Erstattung doppelt gezahlter Wohnungsmiete bei Vertreibungen hat das Reichsgericht unterm 14. Oktober 1902, Zeitungsnachrichten zufolge, eine unsere Leser interessierende Entscheidung gefällt. Wenn schon die Entscheidung auf Grund des preussischen Gesetzes vom 24. Februar 1871, betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten, ergangen ist, so greift sie doch bei der völlig gleichmäßigen Lage der Vorschriften für die Reichsbeamten auch für diese Platz. Der Sachverhalt ist kurz folgender: Ein Beamter wurde im Oktober 1899 von außerhalb nach Berlin versetzt. Nach seinem Mietvertrage konnte er seine Wohnung frühestens zum 1. April 1900 kündigen; das tat er und zahlte

die Miete bis zu diesem Tage, die der Wirt quittierend annahm. Die verlassene Wohnung konnte erst zum 1. April 1900 weiter vermietet werden, der Hauseigentümer gestattete jedoch dem neuen Mieter, bereits am 1. März einzuziehen; an Mietszins wurde dafür nichts beansprucht und nichts bezahlt. Als der Beamte dem Fiskus die Miete für 1. Januar bis 31. März 1900 in Anrechnung stellte, wurde er mit seiner Forderung für März abgewiesen. Diese Abweisung hat das Reichsgericht auf die vom Beamten erhobene Klage mit nachstehender Begründung bestätigt. Der Anspruch des Vermieters auf Miete, so wird ausgeführt, setze voraus, daß er während der Vertragszeit die Wohnung dem Mieter bereit gehalten habe; dies sei vorliegend nicht geschehen. Daß der versetzte Beamte von der gewährten Benutzung der Wohnung keine Kenntnis gehabt habe, sei einflusslos; es sei für ihn, weil die Wohnung nicht freigehalten sei, eine Mietschuld nicht entstanden. Dies werde auch dadurch nicht geändert, daß der Mietszins pränumerando zu zahlen gewesen und gezahlt sei, da dies nur unter der Voraussetzung der Gegenleistung geschehen sei, und nach dem Fortfall der letzteren ohne weiteres hier entsprechende Betrag vom Vermieter zurückgefordert werden könne. Siehe aber dem Beamten dieser Rückforderungsanspruch gegen den Vermieter zu, so könne er nicht den gleichen Betrag als Entschädigung von dem Fiskus verlangen.

(Deutsche Verkehrs-Zeitung.)

Bezahlung von Gemeinderrechnern in Gessen.

Das „Mainzer Journal“ vom 14. Febr. l. J. Nr. 38 bringt folgende wichtige Entscheidung der hessischen Oberrechnungskammer:

Gessenheim, 13. Febr. Bei der Prüfung der Gemeinderrechnung durch die Oberrechnungskammer bemerkte dieselbe, daß der Rechner Schwarz nur ein Gehalt von 280 Mark beziehe. Die Kammer entschied, daß das Gehalt auf mindestens 2 Prozent der Gemeindecinnahmen festzusetzen sei. Das Kreisamt hat daraufhin die Gemeinde beauftragt, eine andere Gehaltsregelung einzuführen und zwar derart, daß der Rechner, wie üblich, 2 Prozent der Gemeindecinnahmen bzw. 600 Mark erhalte. Der Gemeinderat bestimmte, daß der Einnehmer 400 Mark erhalten soll, dafür habe er aber die Kranken- und Invaliditätsrechnungen zu besorgen. Das Kreisamt war aber mit dieser Entscheidung des Gemeinderats nicht einverstanden und brachte die Angelegenheit vor den Kreisauschuß. Nach kurzer Verhandlung entschied der Kreisauschuß, daß die Gemeinde verpflichtet sei, dem Rechner ein Gehalt von 600 Mark zu bezahlen, daß aber alle andere Arbeiten noch besonders bezahlt werden müßten.

Verschiedenes.

Der „Konstanzer Zeitung“ entnehmen wir: Singen, 2. Juli. Gestern feierte hier im engsten Familienkreise Herr Sparkassenverwalter Hanloser seine silberne Hochzeit. Der Gesangverein ehrte seinen früheren langjährigen Vorstand am Vorabend durch ein Ständchen. Herr Hanloser steht der Kasse seit ihrer Gründung (1885) vor. Wie sich diese Kasse, die am 1. Januar 1902 zu einer Bezirksparkasse umgewandelt wurde und nun von 9 Gemeinden verbürgt ist, unter seiner umsichtigen Leitung entwickelte, beweist am besten die Tatsache, daß sie über einen Aktivbestand von 4 Mill. Mk. und einen Reservefonds von etwa 170 000 M. verfügt. Noch einige Jahre solcher Entwicklung und die Kasse wird sich den bedeutendsten Sparkassen des Landes an die Seite

stellen können. Möge es dem Jubilar vergönnt sein, zum Wohle seiner Familie, aber auch zum Nutzen von Gemeinde und Sparkasse in gleicher Rüstigkeit auch das „goldene“ Jubiläum zu feiern.

(Diesen Wünschen schließen wir uns gerne an. Die Schriftleitung).

Wirtschaftliche Einrichtungen beim Militär.

Wenn man Gelegenheit hat, einen tieferen Einblick in die wirtschaftlichen Einrichtungen beim Militär zu erlangen, so wird man zugeben müssen, daß dieselben äußerst günstige sind und unsere Bewunderung verdienen. Nicht allein für Offiziere, sondern auch für Unteroffiziere und Mannschaften ist in jeder Beziehung für alle Lebensbedürfnisse Sorge getragen.

Der Offizier — wenn er nicht gerade Extravaganzen hat — kann nicht leicht Wucherern in die Hände fallen, wenn er auch mit seinem Einkommen nicht ausreicht. Seine Bedürfnisse kann er zum größten Teil aus der Speiseanstalt beziehen, wofür der Betrag ihm durch die sogen. „Bons“, die er ausgestellt erhält und unterzeichnet, gestundet wird. Eine Abrechnung hierüber findet am Ende jeden Monats bei Gageempfang statt. Die Verpflegungsanstalten — Zahlmeister — sind gehalten, über die abgegebenen „Bons“ für jeden Einzelnen Buch zu führen und dabei zu beobachten, daß der Monatsbezug nicht überschritten wird.

Aber nicht allein in dieser Beziehung, sondern auch noch in anderer Weise ist Fürsorge getroffen. Treten z. B. Krankheits- oder Unglücksfälle in Offiziersfamilien ein, so ist hierzu eine eigene Unterstützungskasse vorhanden, die in wohlwollender Weise größere Darlehen ohne Zinsen an die Bedürftigen auf Ansuchen gewährt. Diese Begünstigung genießt natürlich auch der Militärbeamte.

Beim Zivilbeamten hingegen finden wir nirgends diese schönen, wohlthätigen Einrichtungen. Was derselbe kauft, alles muß er sogleich bar bezahlen. Kommen Krankheits- und Unglücksfälle oder außerordentliche Ausgaben durch Heimsuchungen aller Art, oft plötzlich eintretende Notfälle in der Familie vor, so ist er zuweilen recht ratlos dem Schicksal gegenüber. Der Staat hat für derartige Fälle kein Geld; es gibt hierzu keine Unterstützungsfondskassen wie beim Militär. Der Beamte muß sehen, wie er im Kampf ums Dasein sich selbst hilft und zurechtfindet. Er muß sich dann an Fremde wenden und hier oft Ausbeutungen und Demütigungen erdulden, die gerade nicht zur Hebung des Standes beitragen. Der Beamte weiß mitunter nicht, was tun, einerseits soll er keine Schulden machen und andererseits das Ansehen und die Würde des Standes wahren. Das Sprichwort sagt zwar recht schön: „Spare in der Zeit, so hast du in der Not.“ Wie wenig Beamte sind jedoch in der Lage, bei ihrem oft knapp zugemessenen Gehalt sich etwas erübrigen zu können. Der Beamte kann keine Schätze sammeln wie der Geschäftsmann. Reicht der Gehalt nicht zu einem standesgemäßen Auskommen, so ist derselbe eben zu nieder, und es ist vollständig verfehlt, den Beamten auf die Notwendigkeit eigenen Vermögens hinzuweisen. Sein eigenes Verdienst, nicht die Mitgift seiner Frau, muß im stande sein, die Familie ehrlich durchzubringen.

Zwar hat sich bei einigen Bahnverwaltungen die Einführung von Spar- und Vorschußkassen sehr gut bewährt, welche einen jeden durch einen geringen Beitrag in Stand setzt, im Falle der Not ohne besonders hohe Zinsen wenigstens ein kleines Darlehen zu erhalten, dessen Rückzahlung ihm auf leichte Weise ermöglicht wird. Es sind dieses jedoch meistens Privatkassen, die höchstens unter staatlicher Aufsicht stehen.

Der Offizierstand gehört bekanntlich zu den geachteten im Leben, und was bei diesem für ehrenhaft und billig befunden wird, dieses könnte den Beamten, und insbesondere den Bahnbeamten, auch zu gut kommen; es käme nur auf die Einrichtung an. Der Staat, der ja meistens auf das Wohl und die Fürsorge seiner Beamten Bedacht nimmt, sollte auch diese wunden Stellen im Beamtenleben ins Auge fassen und sie zu lindern suchen; wir zweifeln nicht, daß sich Mittel und Wege finden lassen würden, um ähnliche Einrichtungen auch im Beamtenstand zu schaffen. E. Z.

Zusammenstellung der wichtigsten neuen Rechtschreibungsregeln.

A. Deutsche Wörter:

1. th wird nicht mehr geschrieben. Man schreibt: Thal, Ton, Tor, Tran, Träne, tun, er tut, Tat, tätig, Tür, der und das Tau, Teil, Rat, Atem, Rute usw.

Fremdwörter werden von dieser Regel nicht berührt. Man schreibt: Aether, Kathedrale, These, katholisch, Thron (wegen der griechischen Abstammung dieses Wortes). In deutschen Eigennamen schwankt die Schreibung; im Zweifel ist das h fortzulassen z. B. Berta, Walter, Günter.

2. ph wird nur in Fremdwörtern geschrieben: Telegraph, Telephon, Photographie usw. In deutschen Wörtern ist f zu schreiben: Adolf, Arnulf, Rudolf, Westfalen.

3. Doppelvokale werden in der Regel nicht geschrieben. Ausnahmen: Aal, Aar (Ader), Aas, Haar, Paar, Saal, Saat, Staat (aber: Säle, Härchen, Bärchen), Beere, Beet, Geest, Heer, Klee, Krauel, Lee, leer, Meer, Reede (Ankerplatz auch Rhede), Scheel, Schnee, See, Seele, Speer, Teer, Boot, Moor, Moos.

4. Wenn drei gleiche Buchstaben in einem Worte aufeinander folgen, kann einer von ihnen ausfallen. Beispiele: Schifffahrt, Bettuch, Schnellläufer, die Seen, des Schnees.

5. Bei Zeitwörtern, deren Stamm auf einen Zischlaut ausgeht, ist in der zweiten Person der regelmäßigen Form (Anhängen der Silbe -st) die verkürzte Form vorzuziehen. Beispiele: du ißt (nicht isst), du läßt (nicht lässt), du reißt, reißt, wächst, ließt, sitzt.

6. Das Auslassungszeichen (Apostroph) wird nur geschrieben, wenn ein Laut, der an sich zu schreiben wäre, unterdrückt wird. Beispiel: Heil'ge Nacht, ist's, geht's, Max' Gut, Voh' Luise. Dagegen Goethes Werke, Schillers Gedichte.

7. In Fällen, in welchen es zweifelhaft ist, ob ein Wort mit großen oder mit kleinen Anfangsbuchstaben zu schreiben ist, ist der kleine Buchstabe zu wählen. Insbesondere sind mit kleinen Anfangsbuchstaben zu schreiben:

a) Hauptwörter, welche die Bedeutung anderer Wortarten aufgenommen haben, z. B. dank, kraft, laut, angeht's, behufs, mittels, seitens, infolge, zufolge, falls; ein bißchen, ein paar (gleich einige, dagegen ein Paar Schuhe); anfangs, nötigenfalls, meinerseits, teils, einesteils;

b) Hauptwörter in stehenden Verbindungen mit Zeitwörtern, in denen das Hauptwort in verbläster Bedeutung gebraucht wird. Beispiele: not tun, schuld sein, feind sein, willens sein, mir ist angst, er gibt acht, er hält stand, nimmt teil;

c) alle Fürwörter und Zahlwörter, selbst wenn sie in der Bedeutung von Hauptwörtern gebraucht werden: jedermann, der nämliche, ein jeder, die beiden, alle drei, der eine, der andere, alles übrige, das meiste, der erste, letzterer;

d) in der Bedeutung von Hauptwörtern gebrauchte Eigenschafts- und Umstandswörter in Verbindungen, wie: des näheren, aufs deutlichste, aufs neue, fürs erste, im allgemeinen, im wesentlichen, vor kurzem, bis auf weiteres, um ein beträchtliches, alt und jung, durch dick und dünn, im großen ganzen, der erste beste, alles mögliche, den kürzeren ziehen, im reinen sein, zugute halten.

8. Zu einem Begriff gewordene Wortverbindungen sind im Zweifel in einem Wort zu schreiben. Beispiele: inbegriff sein, instande sein, zunutze machen, ein paarmal, diesmal, schlimmstenfalls, inwiefern, zugrunde gehen, krankheitshalber, desungeachtet, zurechtmachen.

B. Fremdwörter:

Fremdwörter sind zu vermeiden, wenn sie durch gleichwertige deutsche Wörter ersetzbar sind.

Für die Schreibweise von Fremdwörtern lassen sich allgemein gültige Regeln nicht aufstellen. Fremdwörter, die ihren fremden Charakter beibehalten haben, werden im allgemeinen so geschrieben, wie in der fremden Sprache: Chauffee, Beefsteak, Jalouzie, Coupee, Bureau.

Geläufige Fremdwörter sind der deutschen Schreibweise möglichst anzupassen. Danach sind zu ersehen: c durch k, z, oder ss; Beispiele: Publikum, Koks, Kommandeur, Inspektion, Korps, Karton, Kuvert, Prozeß, Konzert, Konzil, Grazie, Szene, Exzellenz, Tasson;

f ist immer in der Vorstufe fo und vor t zu schreiben: Konfession, Kommission, Kondukteur, fälsch, Konfekt, direkt;

cc durch ff oder fz: Afford, Akzent;

qu durch k: Britett, Bukett;

ai durch ä: Sekretär, Volontär.

Nicht rechtsfähiger Verein. Haftung für Vereinsschulden. § 54 B.-G.-B.

Der Beklagte macht gegen den Kläger, j r ü h e r e n Vorstand des nicht eingetragenen Bauernvereins, einredeweise eine Gehaltsforderung als Vereinsdiener geltend. In den Gründen des Urteils ist ausgeführt: Keinesfalls könnte, selbst wenn der Anspruch auf rückständigen Gehalt bewiesen wäre, der Kläger persönlich zur Zahlung verpflichtet gelten, es könnte vielmehr nur eine Schuld des nicht eingetragenen Vereins als solchen in Frage kommen, die nach der Beschlußfassung des Vereins aus der Vereinskasse zu bezahlen wäre. Wenn sonach zwar die einzelnen Mitglieder des Bauernvereins nach den für Vereine ohne Rechtsfähigkeit geltenden Regeln für die Schuld an den Gehalt, daß nur aus der Vereinskasse der Gehalt bezahlt werden, eine persönliche Haftung des Vorstandes persönlich hafteten, so war doch diese Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt. Es ist richtig, daß der Kläger nach allgemeinen Grundsätzen

die Verpflichtung zur Zahlung des Gehalts des Vereinsdieners hätte übernehmen können, vorbehaltlich etwaiger Rückgriffe auf den Verein, doch ist in dieser Richtung ein Beweis nicht erbracht. Auch § 54 B.-G.-B. kann zur Begründung des Verlangens des Beklagten nicht herangezogen werden. Von vornherein ist nicht behauptet noch sonst anzunehmen, daß überhaupt der Kläger im Namen des Vereins mit dem Beklagten etwa einen Dienstvertrag dahin abgeschlossen habe, daß er die Dienerstelle des Bauernvereins gegen eine jährliche Vergütung von 40 Mark übernehme. Wie dieser Vertrag zu Stande gekommen, ist nicht näher ermittelt worden. Aus den Vorgängen in der Generalversammlung, die eine Erhöhung des Gehalts auf 40 Mark beschlossen hat, ergibt sich jedoch mit Sicherheit aber ausgeschlossen sein sollte. Da nun § 54 B.-G.-B. nur dispositives Recht enthält, wäre auch aus diesem Grunde der Kläger als ehemaliger Vorstand des Bauernvereins zur Zahlung des Gehalts des Vereinsdieners nicht verpflichtet.

Anzeigen.

Ernst's Annuitäten-Tabellen

enthalten alles, was bei der Aufstellung von Amortisationsplänen in Betracht kommt, sämtliche Zinsfüße, Muster- beisp. 2c. Preis 5. — M.

O. Rux, Hanover Q. *

Gesundheit.

Kein Staub mehr in geschlossenen Räumen nach Anwendung des geruchlosen Fußbodenöls **Dustless.**

Höchste Auszeichnungen. U. a. von den Regierungen Badens, Hessens u. der Pfalz amtlich empfohlen. Antrich per qm 3-8 Pfg. In tausenden Schulen, Bureau, Heilstätten, Läden 2c. seit Jahren in Anwendung

Prospekte durch:

R. DOENCH, Bensheim a. d. B.

Von der Bonndorfer Buch- und Steindruckerei **Spachholz & Ehrath, Bonndorf** bad. Schw. sind zu beziehen:

Gemeindebeschluß- und Bürgerausschußprotokolle nach der neuen Geschäftsordnung der Gemeinden, welche der Städteordnung nicht unterstellt sind
Titel und Vorbericht

Voranschlag. (Wir bemerken, daß wir allein das Verlagsrecht des Voranschlags mit Rechnungsabschluss u. Darstellung besitzen)

Rechnungsabschluss
Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes
Holznaturalienrechnung
Tagebuch über Holznaturalien (Waldmeistertagebuch)
Kassensturzprotokoll über die Vornahme eines amtlichen Kassensturzes bei dem Rechner der örtlichen Einzugsstelle für die Kranken- und Invaliden-Versicherungsbeiträge.
Fragebogen, Invalidenversicherung betr.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versandt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle: Amtsrevident Bickel in Heidelberg

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

Schriftleitung in Konstanz (Schübenstraße 20)

wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Heidelberg, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.